

**Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Petersdorf vom 04.06.2009
in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 09.12.2013**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Petersdorf und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Petersdorf“.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE PETERSDORF.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretersitzung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten ausser Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern des Bürgermeisters. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes wahr.

§ 6

Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister wird für die Dauer der Wahlperiode durch Direktwahl gewählt. Erfolgt die Wahl des Bürgermeisters nicht durch Direktwahl, wird er aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € der Leistungsrate
 2. bei der Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 1.000 Euro im Einzelfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 1.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 15.000 €
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.500 €
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 5.000 €
 6. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100 Euro
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Die zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungsverordnung -EntschVO M-V) vom 27.08.2013, GS M-V Gl. Nr. 2020-9-3 (GVOBl. M-V S.512).
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Sind für einen Tag zwei Sitzungen anberaumt, wird nur eine Aufwandsentschädigung bezahlt.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung des Bürgermeisters für mindestens 5 zusammenhängende Tage eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 € monatlich.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Woldegk, dem „Woldegker Landboten“. Herausgeber: Verlag und Druck Linus Wittich GmbH & Co KG, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow
Der „Woldegker Landbote“ erscheint 1 x monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde geliefert.
Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes haben, können den „Woldegker Landboten“ im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk einzeln oder im Abonnement beziehen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Petersdorf am Neubau, Ds. 45-47. Auf den Aushang ist in Form des Absatzes 1 hingewiesen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden. Die Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgt an gleicher Stelle.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zu veröffentlichen.
- (6) Einladung zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Petersdorf vom 14.07.2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Hans-Jürgen Kozian (Siegel)
Bürgermeister